

Duisburg, 18. November 2021

Liebe Angehörige,

Liebe BesucherInnen,

hiermit möchten wir Sie über die verschärften aktuellen Richtlinien gemäß der Allgemeinverfügung (CoronaA/Einrichtungen für NRW) in kurzer Zusammenfassung aufmerksam machen.

Ab Montag, 22. November 2021 gilt:

- BesucherInnen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein **negatives Schnelltestergebnis**, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt. Zur Umsetzung der Testanforderung für BesucherInnen wird ihnen vor Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest angeboten. Termine vereinbaren Sie bitte telefonisch.
- Diese Testpflicht entfällt nur, wenn Ihre 2. Impfung nicht länger als ein halbes Jahr her ist oder Sie bereits Ihre 3. Impfung vor mehr als 14 Tagen erhalten haben.
- Beim Betreten der Einrichtung muss unabhängig von einem notwendigen Schnelltest immer auch ein **Kurzscreening** durchgeführt werden. Sollte keine Testpflicht bestehen und es liegen die bekannten Symptome vor, empfiehlt sich ein Besuch nicht. Ist dieser dennoch gewünscht oder erforderlich, ist präventiv ein Schnelltest durchzuführen. Bei einer etwaigen Verweigerung kann Ihnen der Zutritt in die Wohnstätte verwehrt werden.

Halten Sie beim Betreten der Wohnstätte bitte stets Ihre Nachweisdokumente bereit, um den Mitarbeitenden die notwendige Kontrolle zu erleichtern.

Bitte unterstützen Sie uns weiterhin zum Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner.

Mit herzlichem Dank

Marcus Guttmacher-Jendges
Geschäftsführer

